Anlage 3

Übersicht zu den gesetzlich fixierten Pflichten der Arbeitseinsatzbetriebe

Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe
§ 25 Abs. 1 StVG

1. Ständige Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des SV
2. Erfüllung der Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit
3. rationelle Organisation des Arbeitsprozesses
4. rationelle Organisation des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen
5. Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb
6. Einbeziehung der Strafgefangenen in die Neuererbewegung
7. regelmäßige Durchführung von Produktionsberatungen
8. Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeits- sowie Brandschutzes